

80. Sind bei einem Streite zwischen Hypothekargläubigern über die Priorität die Zinsen aus den auf den Liegenschaftserlös angewiesenen Hauptsummen bei Berechnung des Wertes des Beschwerdegegenstandes hinzuzurechnen?

C.P.D. §§. 4. 6. 508.

II. Civilsenat. Ur. v. 25. März 1887 i. S. M. R. u. Gen. (Bekl.)
w. D. u. Gen. (Kl.) Rep. II. 364/86.

I. Landgericht Saargemünd.

II. Oberlandesgericht Kolmar.

Bei dem Kollokationsverfahren über den 2400 *M* betragenden Erlös eines dem U. D. im Zwangswege versteigerten Hauses haben die beiden Beklagten Forderungen mit richterlichem Pfandrechte und die Klägerin K. D. eine eheweibliche Weibringensforderung mit behauptetem gesetzlichen Pfandrechte angemeldet, wobei diese damit sich einverstanden erklärte, daß an ihrer Stelle U. D. angewiesen werde. In dem Verteilungsplane sind die Beklagten in erster Reihe loziert worden, und zwar K. mit 771,40 *M* nebst Zinsen und Kosten, S. mit 332,32 *M* ebenfalls nebst Zinsen und Kosten. Mit der Klage wurde die Abänderung dieses Verteilungsplanes zu Gunsten der Kläger begehrt. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Kläger hat das Oberlandesgericht abändernd dahin erkannt, der Verteilungsplan sei abzuändern und Kläger U. D. auf den durch ihn verschuldeten Steigpreis von 2400 *M* in Höhe dieser ganzen Summe nach Abzug der Massekosten auf sich selbst an erster Stelle anzuweisen, sodas die Beklagten mit ihren nachstehenden Hypothekarforderungen gänzlich ausfallen.

Die Revision der Beklagten ist als unzulässig verworfen worden aus folgenden

Gründen:

„Die von Amts wegen zu prüfende Frage, ob die Revisionssumme vorhanden sei, ist zu verneinen.

Gemäß §. 508 C.P.D. setzt die Zulässigkeit der Revision voraus, daß der Wert des Beschwerdegegenstandes den Betrag von 1500 *M* übersteige. Es ist demnach derjenige Betrag maßgebend, um welchen die Revisionskläger durch die angefochtene Entscheidung verfürzt sind, und welchen sie mittels der Revision zu erreichen bezwecken.

Vgl. Seuffert, Arch. N. F. Bd. 6 Nr. 242, Bd. 8 Nr. 73 und Nr. 186; Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 12 Nr. 36 S. 155, Bd. 13 Nr. 90 S. 354, Bd. 15 Nr. 113 S. 407.

Für die Berechnung des Wertes des Beschwerdegegenstandes sind aber die §§. 4 flg. C.P.D., und zwar, da es sich im gegebenen Falle um von den Beklagten geltend gemachte Hypotheken handelt, die §§. 4. 6 in der Weise anwendbar, daß der Betrag der Forderung, welcher nach dem letzteren maßgebend, nach der Bestimmung des ersteren zu berechnen ist. Gemäß §. 4 a. a. D. bleiben für die Wertberechnung Zinsen und Kosten unberücksichtigt, wenn sie als Nebenforderungen geltend gemacht werden. Als Nebenforderungen haben sie aber zu gelten, wenn sie im Prozesse neben dem Hauptanspruche, d. h. als etwas von demselben abhängiges, gefordert werden.

Vgl. Planck, Lehrbuch §. 10 zu Anm. 17; Wach, Handbuch §. 31 zu Anm. 47. 48; Hellmann, Lehrbuch §. 112 S. 718; Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 1 Nr. 83 S. 228, Bd. 9 Nr. 117 S. 411.

Dabei begründet es keinen Unterschied, ob sie neben der Hauptforderung klagend gefordert werden, oder ob für die Hauptsumme und für sie eine Sicherung oder Priorität beansprucht wird.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 4 Nr. 100 S. 367, Bd. 7 Nr. 98 S. 326, Bd. 10 Nr. 103 S. 344 und Nr. 121 S. 394, mit welchen die Entscheidung Bd. 12 Nr. 64 S. 258 in Rücksicht auf die besonderen Umstände des Falles nicht im Widerspruche steht. Die Revisionssumme ist demnach nach den gleichen Grundsätzen zu beurteilen, welche maßgebend wären, wenn die Revision gegen ein Urteil gerichtet wäre, durch welches eine Klage auf Anerkennung des Vorranges der Hypothek für Hauptsumme, Zinsen und Kosten abgewiesen worden ist.

Hiernach kommen die Zinsen und Kosten nicht in Berechnung, und da die Hauptsummen zusammen nur 1103,72 *M* betragen, war die Revision als unzulässig zu verwerfen."